

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2015

Mittwoch, den 02.09.2015

Nummer 789

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
Bekanntmachung Wochenmarkt, 4. Quartal	2
Anzeige von Unterhaltungsmaßnahmen Ge- wässer II. Ordnung der Stadt Hoyerswerda gemäß § 31 SächsWG (Ergänzung)	2
Mitteilung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden	2
Erstellung eines „gebietsbezogenen integrier- ten Handlungskonzeptes (GIHK)“ gemäß der Richtlinie Nachhaltige soziale Stadtentwick- lung ESF 2014 - 2020	2
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)	5
Informationen / Informacije	
Neues Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015	7
Aufruf Friedensrichter/in	7
Stellenausschreibung Wirtschaftsförderer/in	8

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 12. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 25.08.2015 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschließt die Annahme von Zuwendun-
gen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.
Beschluss-Nr.: 0191-I-15/109/12

Der Stadtrat beschloss:
Der Oberbürgermeister wird ermächtigt den Nachtrag
Nr. 1 (Anlage 1 zur BV) zum städtebaulichen Vorver-
trag für das Vorhaben „Erweiterung des pathologischen
Institutes des Investors Dr. med. Wolfgang Rudolf“ zu
unterzeichnen.

Beschluss-Nr.: 0181-I-15/110/12

Der Stadtrat beschloss die 1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche
Tätigkeit (Entschädigungssatzung).

Beschluss-Nr.: 0183-I-15/111/12

Der Stadtrat beschloss:
Das energiepolitische Arbeitsprogramm der Stadt
Hoyerswerda für den Zeitraum 2016 bis 2019 wird
beschlossen.

Beschluss-Nr.: 0185-I-15/112/12

Der Stadtrat beschloss:

1. Das LEADER-Regionalmanagement für die
Region Lausitzer Seenland von 2015 bis 2023 wird
vergeben an die Grontmij GmbH, Buchenstraße 12 a,
01097 Dresden, zu einer geprüften Angebotssumme
von 831.869,50 €.

2. Die Beauftragung erfolgt stufenweise je nach
Zuweisung der entsprechenden Fördermittel durch das
Landratsamt Bautzen. Zunächst werden die Leistungen
bis zum 31.12.2016 zu einer Auftragssumme von
162.316,00 € beauftragt. Weitere Leistungen werden
dann im Jahresrhythmus abgerufen.

Beschluss-Nr.: 0188-I-15/113/12

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung des Wochenmarktes für das 4. Quartal 2015

Auf der Grundlage der gültigen Marktsatzung vom 19.06.1995, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 02.12.2009, schreibt die Stadt Hoyerswerda den Wochenmarkt aus:

Lausitzer Platz

Dienstag, Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr

Samstag 07:30 – 12:30 Uhr

Markt Altstadt

Montag, Mittwoch, Freitag 08:00 – 18:00 Uhr

Samstag 08:00 – 13:00 Uhr

Als Sortimente werden die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung benannten Waren zugelassen. Sie umfassen:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Für die Beurteilung der Anträge benötigen wir folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- Art des Sortimentes
- Platzbedarf
- Anschrift des Bewerbers
- Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. Reisegewerbekarte
- Angaben zum Standplatz
- Angabe der Markttag

Anträge auf Platzzuweisung sind bis zum **30.09.2015** an die Stadt Hoyerswerda, Fachbereich Bürgeramt/ Fachgruppe Bürgerservice / Fachdienst Gewerbe / Märkte, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, zu richten.

Vorher eingegangene Anträge ordnet der Fachbereich Bürgeramt dieser Ausschreibung zu.

Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standflächen.

Anzeige von Unterhaltungsmaßnahmen Gewässer II. Ordnung der Stadt Hoyerswerda gemäß § 31 SächsWG in Ergänzung der öffentlichen Bekanntmachung Hoyerswerder Amtsblatt Nr. 783 vom 18.06.2015

In der Zeit vom September bis Dezember 2015 führt das von der Stadt Hoyerswerda beauftragte Unternehmen OCS-Kubisch GmbH aus Hoyerswerda Unterhal-

tungsarbeiten an folgenden Gewässern II. Ordnung durch:

Bereich Klein Neida – Neidaer Graben

OT Schwarzkollm – Wiesengraben

OT Dörghenhausen – Milatsch- und Cirtroigraben (jeweils nur Teilabschnitte)

Erforderliche Einzelabstimmungen mit den Gewässeranliegern werden im Bedarfsfall durch die Firma geführt.

Mitteilung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden

Der Jahresabschluss der Ostsächsischen Sparkasse Dresden zum Stichtag 31. Dezember 2014 wurde im elektronischen Bundesanzeiger am 12. August 2015, bekannt gegeben.

Erstellung eines „gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK)“ gemäß der Richtlinie Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014 - 2020

Die Stadt Hoyerswerda plant die Erstellung eines „gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK)“ gem. der Richtlinie Nachhaltige soziale Stadt-

entwicklung ESF 2014 - 2020 vom 09.03.2015 für das im Lageplan abgegrenzte Gebiet (erster Grobumriss). Der Antrag auf Zuschuss zur Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Projekten zur „Erstellung eines gebietsbezogenen, integrierten Handlungskonzeptes - Stadt Hoyerswerda“ wurde am 14.07.2015 positiv beschieden. Gefördert werden 95 % der förderfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Höhe von 50.000 EUR. Die Erstellung des GIHK soll durch einen externen Auftragnehmer erfolgen.

Das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept soll unter breiter Einbeziehung der städtischen Fachämter sowie der im Stadtteil tätigen Einrichtungen und Organisationen (Vereine) erstellt werden. Mit der Einreichung des Antrages auf Zuschuss zur „Erstellung eines gebietsbezogenen, integrierten Handlungskonzeptes - Stadt Hoyerswerda“ haben bereits die ersten Einrichtungen, Träger und Institutionen mit einem „Letter of Intent“ ihre Bereitschaft zur Mitwirkung signalisiert. Desweiteren wurde das in der Anlage beigefügte ESF-Gebiet nach den Vorgaben der Richtlinie definiert. Dieses kann im Prozess der Konzepterstellung ggf. angepasst werden. In der Umsetzung des GIHK soll ein Brückenschlag zwischen bisherigen Konzepten - wie das Handlungskonzept Bildung oder auch Bausteine aus dem Leitbild der Stadt Hoyerswerda - mit Projekten gestaltet werden.

Der Focus liegt laut angegebener Richtlinie auf der Etablierung informeller sowie niedrigschwelliger Vorhaben zur sozialen Eingliederung und Integration von Menschen in Beschäftigung in sozial benachteiligten Stadtgebieten. Das GIHK bildet die Grundlage bzw. den Schlüssel für die nachhaltige Verbesserung der Lebensverhältnisse im ESF-Gebiet. Im Vordergrund steht hierbei, die Entwicklung voranzutreiben bzw. zu verstetigen, neue Lebensperspektiven und Lebenschancen aufzuzeigen sowie zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und zur aktiven Mitwirkung zu motivieren.

Erste Zielstellung ist hierbei die Erarbeitung des Konzeptes, welches nur unter breiter Einbeziehung der im entsprechenden ESF-Gebiet aktiven Einrichtungen und Organisationen erstellt werden kann. Nur so wird gewährleistet, dass die vorhandenen Problemlagen vollumfänglich erfasst, die Potentiale des Gebietes definiert und daraus neue Leitlinien des Handelns aufgezeigt werden.

Die Richtlinie Nachhaltige soziale Stadtentwicklung gibt hierbei fünf wesentliche Handlungs- bzw. Vorhabensbereiche vor:

a) informelle Kinder- und Jugendbildung

- Was?: Frühkindliche und familienbezogene Angebote, Lernhilfen und qualifizierte Freizeitangebote
- Wie?: Vermittlung von Grund-, Schlüssel-, Bildungs- sowie Umweltkompetenzen

- Zielgruppe: insbesondere an sozial- und anderweitig benachteiligte Kinder / Jugendliche im außerschulischen, informellen Bereich
- b) lebenslanges Lernen / Bürgerbildung:
 - Was?: Unterstützung von sozial benachteiligten Erwachsenen bei der Bewältigung konkreter Problemlagen
 - Wie?: durch gemeinsames Lernen und Handeln oder Vermittlung von auch am Arbeitsmarkt nutzbaren Grund-, Schlüssel- und Bildungskompetenzen
 - Zielgruppe: sozial und / oder am Arbeitsmarkt benachteiligte Erwachsene

c) Soziale Eingliederung / Integration in Beschäftigung:

- Was?: Beratungs- und Betreuungsangebote sowie Aufbau von Netzwerken und Bürgerprojekten zur sozialen Eingliederung und besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vorhaben zur Integration ins Arbeitsleben, Beitrag zum Erhalt und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- Wie?: beschäftigungswirksame Vorhaben, durch Tätigkeiten und Aufgaben außerhalb traditioneller Erwerbsarbeit
- Zielgruppe: sozial und / oder am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen

d) Wirtschaft im Quartier:

- Was?: Unterstützung von lokal agierenden Unternehmen
- Wie?: Beratung und Netzwerkbildung und Aktivierung zur Verbesserung des Quartiers als Wirtschaftsstandort
- Zielgruppe: Klein- und Kleinstunternehmen mit Betriebsstätten im Fördergebiet, die einen Beitrag zur Beschäftigungsförderung, sozialen Integration oder Nahversorgung im Quartier leisten

e) Begleitende Maßnahmen:

- Koordinierende, qualitätssteuernde und aktivierende Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Einbeziehung der Bewohner und relevanter öffentlicher und privater Akteure,
- Fortschreibung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes

Die Stadt Hoyerswerda fordert alle im ESF-Gebiet aktiven Einrichtungen und Organisationen zur Mitwirkung bei der Erstellung des GIHK auf.

Ansprechpartner innerhalb der Verwaltung ist Frau Loose: 03571 456706 / franziska.loose@hoyerswerda-stadt.de.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Stadt Hoyerswerda



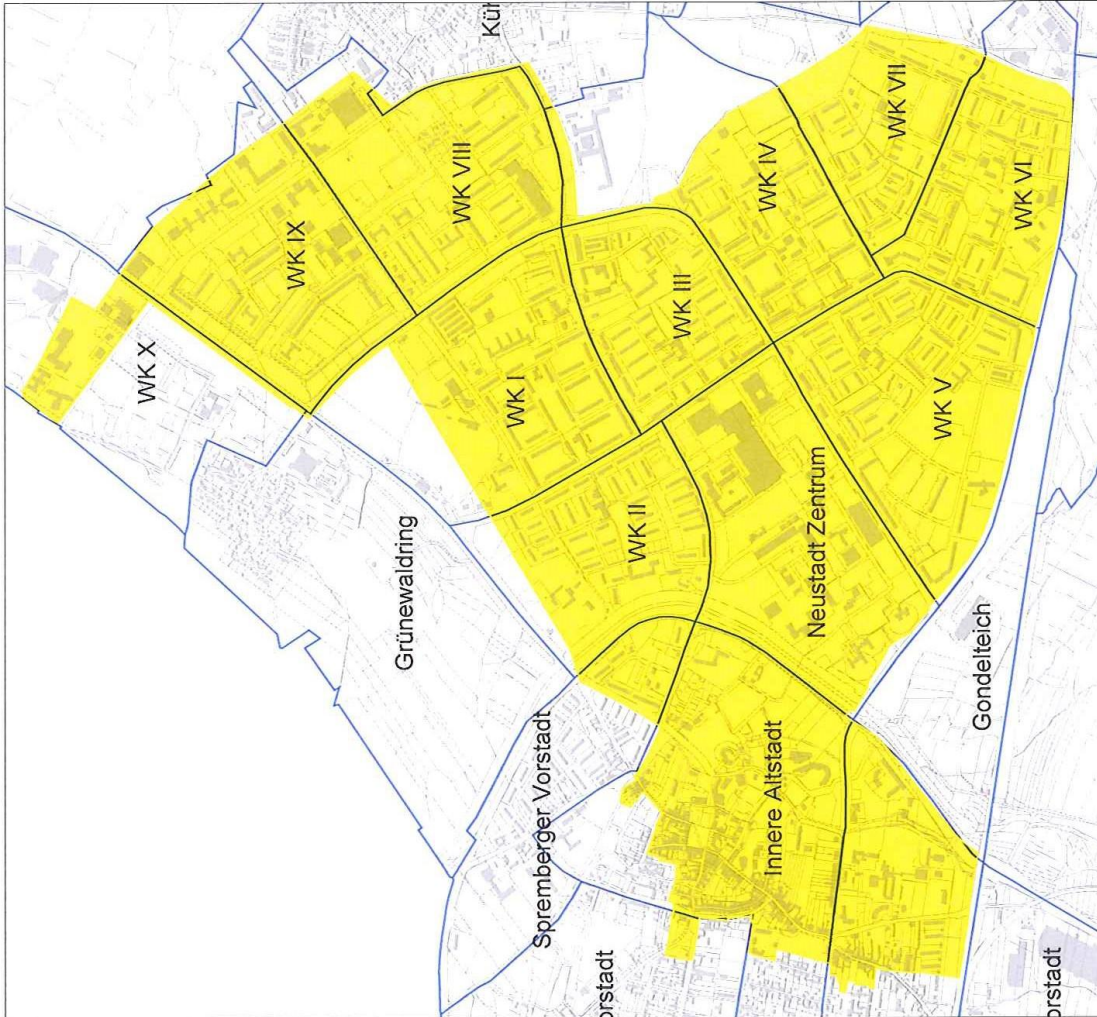
Fördergebiet
- ESF -

Legende:

- Abgrenzung ESF -Gebiet



Das Logo darf nicht ohne Erlaubnis des Landes Sachsen verwendet werden.



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 25.08.2015 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) beschlossen:

Art. 1 Änderungen

§ 2 Aufwandsentschädigung

wird wie folgt neu gefasst:

(1) Stadträte und Ortschaftsräte, beratende Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, Mitglieder der Beiräte, der Schiedsstelle erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beginnt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

Bei Stadträten

- ein monatlicher Grundbetrag in Höhe von 75,00 €,
 - Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €,
- für die Teilnahme an Stadtratssitzungen, Ausschusssitzungen, Sitzungen der Beiräte.

Bei Ortschaftsräten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 €,
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €.

Die vom Stadtrat berufenen beratenden Mitglieder in den Ausschüssen, die Mitglieder in den Beiräten (die keine Stadträte sind), die Mitglieder der Schiedsstelle erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines

Sitzungsgeldes je Sitzung in Höhe von 20,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter	125,00 €.
der zweite Stellvertreter	100,00 €.

(3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 wird in Ausübung ihres Amtes als zusätzliche Aufwandsentschädigung

- den Fraktionsvorsitzenden, den Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse und den Vorsitzenden der Beiräte ein monatlicher Betrag in Höhe von 50,00 €

gezahlt.

(4) Wird die Funktion des Ausschuss-Vorsitzenden bzw. der Beirats-Vorsitzenden durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung im Zeitraum bis zu einem Monat in Höhe von 50 v. H. des Ausschuss-Vorsitzenden an den Stellvertreter. Bei Vertretung von mehr als einem Monat, erhält der Stellvertreter den gesamten zusätzlichen Betrag für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 werden vierteljährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über die Hälfte der Zeit erstreckt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juni 2015 in Kraft.

Hoyerswerda, 26.08.2015

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Informationen / Informacije

Neues Bundesmeldegesetz ab 01.11.2015

Zum 01.11.2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft und löst das bis dahin geltende Landesmeldegesetz ab. Damit wird ab sofort das gesamte Meldewesen in Deutschland vereinheitlicht. Eine der wesentlichen Neuerungen am 01.11.2015 ist die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers: Jeder, der ab 01.11.2015 eine Wohnung einer anderen Person zur Verfügung stellt, muss eine Wohnungsgeberbescheinigung ausstellen. Jeder, der ab 01.11.2015 eine neue Wohnung bezieht, muss diese Wohnungsgeberbescheinigung bei der Anmeldung im Bürgeramt vorlegen.

Wohnungsgeber sind Vermieter oder von ihnen Beauftragte wie z. B. Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können aber auch Wohnungseigentümer, die selbst vermieten, oder Hauptmieter, die Wohnungen oder Zimmer untervermieten, sein. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, eine Wohnungsgeberbescheinigung auszustellen und sie der meldepflichtigen Person auszuhandigen. Ein Mietvertrag erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Wohnungsgeberbescheinigung.

Das Formular Wohnungsgeberbescheinigung finden Sie auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda unter www.hoyerswerda.de.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Bürgeramtes unter der Telefon 45 63 54 zur Verfügung.

A u f r u f

Wahl eines/einer Friedensrichters/in

Da die Wahlperiode unseres amtierenden Friedensrichters am 01.1.2016 endet, sucht die Stadt Hoyerswerda Bürgerinnen und Bürger, die das Ehrenamt eines/einer Friedensrichters/in für die Schiedsstelle übernehmen möchten.

Die Schiedsstelle kann in Streitigkeiten des täglichen Lebens und bei "kleinen" Strafsachen angerufen werden.

Das Verfahren vor den Schiedsstellen dient dem Ziel, Rechtsstreitigkeiten durch Einigung der Parteien beizulegen.

Im bürgerlich-rechtlichen Streitverfahren kann es sich z.B. um folgende Streitigkeiten handeln:

- vermögensrechtliche Ansprüche (z.B. Schadensersatzansprüche, Schmerzensgeldansprüche, Ansprüche aus Kaufpreiszahlungen u.a.)
- Ansprüche aus Nachbarrechts- und Mietstreitigkeiten

Im strafrechtlichen Verfahren handelt es sich z.B. um solche Streitigkeiten:

- Hausfriedensbruch
- Beleidigung
- Körperverletzung leichter Art

Friedensrichter/in:

- muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein
- soll bei Beginn der Amtsperiode mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein
- soll im Bezirk der Schiedsstelle wohnen

Friedensrichter/in kann nicht sein:

- wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist
- die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt
- das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwaltes ausübt bzw. als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist
- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist
- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wer für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig war.

Der/die Friedensrichter/in hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass die o.g. Ausschlussgründe nicht vorliegen und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Die Wahl des/der Friedensrichters/in erfolgt für die Dauer von fünf Jahren durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichts Hoyerswerda.

Interessierte Einwohner haben die Möglichkeit, ihre Bewerbung **schriftlich bis zum 30.09.2015** an die

Stadt Hoyerswerda
Stabsstelle Recht und Controlling
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

zu richten.

Informationen / Informacije

ÖFFENTLICHE STELLENAUSSCHREIBUNG STADT HOYERSWERDA – WIRTSCHAFTSFÖRDERER/IN

In der Großen Kreisstadt Hoyerswerda ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als Wirtschaftsförderer/in unbefristet und in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle ist dem Oberbürgermeister direkt zugeordnet.

Die Stadt Hoyerswerda, mit ca. 34.000 Einwohnern, befindet sich im Herzen des Lausitzer Seenlandes. Wesentliches Ziel der Stadt ist es, die wirtschaftlichen Bedingungen im Stadtgebiet und der Region durch eine Unterstützung von Unternehmen und Investoren nachhaltig zu verbessern. Zudem bringt sich die Stadt aktiv in die Erschließung des Lausitzer Seenlandes ein und fördert die touristische Erschließung und Nutzung.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Entwicklung und Fortschreibung des kommunalen Wirtschaftsförderungs- und Tourismuskonzeptes
- Entwicklung und Vermittlung von Gewerbe- und Industrieflächen
- Standortmarketing, Zusammenarbeit mit den Zweckverbänden im Lausitzer Seenland (Zweckverband Lausitzer Seenland, Tourismusverband Lausitzer Seenland)
- Sicherung und Pflege des Unternehmensbestandes, Bildung von Interessengruppen, Vernetzung
- Erst- und Orientierungsberatung für Existenzgründer, Kontaktvermittlung
- Akquisition von Neuansiedlungen
- Sicherung des Einzelhandelsstandortes
- Zusammenarbeit mit den Akteuren übergreifender Netzwerke und „Standortinitiativen“
- Mitwirkung an zukunftssichernden Projekten der Stadtentwicklung, insbesondere Mitarbeit an den Stadtentwicklungskonzepten (INSEK und SEKO) sowie Maßnahmen der Stadtplanung und des Stadtumbaus
- zentraler Ansprechpartner für Handel, Gewerbe, Industrie

Ihr Profil:

- abgeschlossenes Studium (mind. Bachelor) in den Bereichen Betriebswirtschaft, Stadtplanung/Stadtentwicklung, Marketing, Tourismus, Soziologie oder eine vergleichbare Qualifikation
- mehrjährige Erfahrungen in den Bereichen Wirtschaftsförderung oder Öffentlichkeitsarbeit
- Grundkenntnisse auf dem Gebiet des Bauplanungs- und Baunutzungsrechts
- unternehmerisches Denken sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- sehr gute kommunikative Fähigkeiten und Sozialkompetenz, Kreativität und Flexibilität
- gute analytische, strategische und konzeptionelle Fähigkeiten
- versierter Umgang mit den EDV-Standardanwendungen
- Führerscheinklasse B, Bereitschaft zur Nutzung des privaten Pkw für dienstliche Zwecke

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 11 TVöD/TVÜ-VKA. Wir gewährleisten die berufliche Gleichstellung. Verschiedene Formen der Teilzeitbeschäftigung sind grundsätzlich möglich. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung mit den entsprechenden Nachweisen richten Sie bitte bis zum **21.09.2015** an die

Stadt Hoyerswerda
FB Innerer Service und Finanzen
FG Personalverwaltung/Organisation
S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

Für alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, kommt die Stadtverwaltung Hoyerswerda nicht auf. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesendet, wenn ein geeigneter, adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt wird. Ansonsten werden die Bewerbungen zur Abholung bereitgestellt bzw. unter Beachtung der gesetzlichen Fristen und datenschutzrechtlicher Vorschriften vernichtet.